

Die "Limited" - Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform als Alternative zur deutschen GmbH?

Sicherlich haben auch Sie schon von der Möglichkeit gehört, beispielsweise eine Limited in Großbritannien zu gründen, um mit dieser Auslandsgesellschaft dann in Deutschland tätig zu sein, ohne womöglich in Großbritannien eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, beziehungsweise ausgeübt zu haben. Vor allem im Internet sind zahlreiche Anbieter zu finden, die die Gründung einer Limited gegen Entgelt vermitteln und übernehmen. Die Preise reichen von 180 bis 700 Euro, nicht eingeschlossen Aufpreise für so genannte "Blitzgründungen" innerhalb von 24 Stunden. Insgesamt wird die britische Limited als günstige Alternative zur deutschen GmbH gehandelt. Oft wird dabei aber übersehen, dass die Gründung einer Limited auch Pflichten mit sich bringt und Folgekosten entstehen.

Was verbirgt sich hinter einer Limited?

Mit Limited oder Ltd. ist die so genannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist. Die Gründungsdauer beträgt etwa ein bis zwei Wochen, und der Gang zum Notar ist nicht erforderlich. Der Name der Gesellschaft kann grundsätzlich frei gewählt werden, er muss aber das Wort limited einschließen. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital gibt es nicht. Hinsichtlich des Kapitals der Limited wird zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital unterschieden. Das einbezahlte Kapital bezieht sich auf die Anteile (=shares), die tatsächlich an die Gesellschafter ausgegeben wurden, und die dafür erbrachte Einlage. Die Einlage kann nicht nur durch Barzahlung, sondern auch durch Dienstleistungen und Warenlieferungen erbracht werden. Die Höhe des gesamten Kapitals ist durch Satzung frei bestimmbar. Für die Haftung der Gesellschafter kommt es aber nur auf die Höhe der jeweils erbrachten Einlage an. Deren Haftung ist also auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Für die Haftung ist das Nominalkapital dagegen nicht maßgebend. Es besteht außerdem keine Verpflichtung, die Anteile in der vollen Höhe des Nominalkapitals auszustellen.

Entwicklung der Rechtsprechung

Die Möglichkeit der Gründung einer Gesellschaft im Ausland, die im Inland ihre Geschäftstätigkeit ausübt und dort auch rechtsfähig ist, ist vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg eröffnet worden. Auslandsgesellschaften, die in ihrem Gründungsstaat keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet haben, wurden vor dieser Rechtsprechung in Deutschland nicht anerkannt und konnten im Inland auch keine Zweigniederlassungen gründen. Die EuGH-Entscheidungen in Sachen "Centros" (Urteil vom 09.02.1999, Rs. C-212/97) und "Überseering" (Urteil vom 05.11.2002, Rs. C-208/00) haben ergeben, dass die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Rechts- und Parteifähigkeit von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Dem hat sich auch der Bundesgerichtshof gebeugt. Erst vor kurzem hat der EuGH in der Rechtssache "Inspire Art" (Urteil vom 30.09.2003, Rs. C-167/01) klargestellt, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn ein Unternehmen zur Umgehung der nationalen Gründungsvorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung im Inland die vollständigen Geschäfte führt.

Dies zeigt, welchen hohen Stellenwert der EuGH der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit bezüglich der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union beimisst.

Worauf Geschäftspartner achten sollten

Der Geschäftspartner oder Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft wie der Limited sollte sich genau über deren Kreditwürdigkeit informieren. Diese muss sich als ausländische Rechtsform das Vertrauen des deutschen Marktes erst verdienen. Insbesondere in Bezug auf Haftungsfragen ist zu beachten, dass die meisten Limiteds kein oder kein nennenswertes Kapital ausgegeben haben. Von dem Nominalkapital sollte man sich nicht beeindrucken lassen, da ja die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt ist. Vor Geschäftsaufnahme mit einer Limited bzw. einer in Deutschland im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung einer Limited sollte überdies darauf geachtet werden, ob die Limited im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen oder nicht schon gelöscht ist. Denn bei den in Großbritannien eingetragenen Kapitalgesellschaften herrscht eine große Fluktuation, zum Beispiel wegen Insolvenzen oder Vergleichsverfahren. Die Zweigniederlassung einer Limited wird im Gegensatz zu einer Zweigniederlassung einer deutschen Firma nicht automatisch aus dem Handelsregister gelöscht, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

Worauf Gründer einer Limited achten sollten

Die Geschäfte der Limited werden durch mindestens einen Director (Vorstand/Geschäftsführer) geleitet. Bei der Bestellung mehrerer Direktoren spricht man von dem Board of Directors. Einen Director treffen gewisse Treuepflichten, bei deren Missachtung gerichtliche Maßnahmen beispielsweise in Form von Berufsverboten drohen. Eine persönliche Haftung eines Directors oder Gesellschafters für Gesellschaftsverbindlichkeiten kann sich sowohl aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten als auch der gegenüber der Limited einzuhaltenden Treuepflichten ergeben. So hat vor kurzem das Amtsgericht Hamburg entschieden, dass der Gesellschafter einer englischen Limited im deutschen Insolvenzverfahren regelmäßig nicht in den Genuss einer Haftungserleichterung kommt, wenn die Limited ausschließlich in Deutschland aktiv war und nicht mit ausreichend Kapital ausgestattet wurde.

Des Weiteren schreibt das Gesetz die Bestellung eines Company Secretary (Schriftführer der Gesellschaft) vor. Eine solche Position findet sich im deutschen Recht nicht wieder. Der Company Secretary hat in erster Linie die Verantwortung für formelle Aufgaben, wie zum Beispiel die Erstellung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener Listen. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung ordnungsgemäßer Verfahren bei der Versammlung der Direktoren beziehungsweise Gesellschafter oder die Unterzeichnung des Annual Returns (eine jährliche Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile).

Neben dem Annual Return hat die Limited jährlich einen Account (vergleichbar mit dem Jahresabschluss) einzureichen. Verstöße gegen die Vorschriften zur Einreichung dieser Berichte werden durch Sanktionen des Gesellschaftsregisters geahndet, welche von Geldstrafen bis hin zu Berufsverboten für Direktoren und Company Secretaries reichen. Wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht fristgerecht eingereicht werden und auf Mahnungen des Gesellschaftsregisters nicht reagiert wird, kann die Limited sogar zwangsweise aus dem Register gelöscht werden. Das vorhandene Vermögen geht in dem Fall an die britische Krone über. Das betrifft auch in Deutschland tätige Briefkastenfirmen.

Darüber hinaus benötigt die Limited ein sogenanntes Registered Office, das dem Gesellschaftsregister zu melden ist und in dem Listen der Gesellschafter, Protokollbücher und weitere Dokumente zu lagern sind. Das Registered Office hat in Großbritannien seinen Sitz, um den dortigen Behörden die ständige Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu gewährleisten. Zusätzlich hat eine Limited grundsätzlich einen Auditor (Wirtschaftsprüfer) zu bestellen. Befreit von dieser Pflicht sind lediglich bestimmte kleinere Gesellschaften sowie Gesellschaften, die seit Gründung oder seit Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Erträge erwirtschaftet haben.

Insgesamt bringt die Gründung einer Limited einige Pflichten mit sich. Außerdem sind neben den laufenden Kosten zusätzliche Kosten einzukalkulieren, die erst während der Geschäftstätigkeit einer Limited entstehen können und oft unterschätzt werden. Die Konsequenzen des anzuwendenden englischen Rechts, zum Beispiel wie die Gesellschaft zu vertreten ist und der Umgang mit Pflichtverletzungen der Directors oder Wettbewerbsverbote werden den Betroffenen im Regelfall erst nach einer kostenintensiven auswärtigen Rechtsberatung bewusst werden. Daher wird der Geschäftsführer nicht umhin kommen, sich sowohl eines englischen als auch eines deutschen Rechtsbeistandes zu bedienen. In England ist übrigens grundsätzlich anerkannt, dass die Limited keine passende Rechtsform für kleinere Unternehmen darstellt.

Fazit

Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen. Hierfür stehen neben den Industrie- und Handelskammern in Deutschland auch die Deutschen Auslandshandelskammern zur Verfügung, im Hinblick auf die Limited insbesondere die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London, im Internet präsent unter www.ahk-london.co.uk.

Für Geschäftspartner, Verbraucher oder Gläubiger sind Firmenauskünfte über britische Geschäftspartner ebenfalls bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Zwischenzeitlich gibt es zudem die Möglichkeit, Informationen über britische Limiteds auch direkt beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies House) unter der Internetadresse www.companieshouse.gov.uk abzurufen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2003 (Herausgeber: IHK Köln)

Mitgliedsunternehmen der IHK Trier und solche Personen, die in der Region Trier die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

Reinhard Neises, Geschäftsbereich Recht und Fair Play
IHK Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier

Telefon: 0651/9777-450, Fax: -405
E-Mail: neises@trier.ihk.de